



Antrag auf Verwendung nichtökologischer Grundfuttermittel während eines begrenzten Zeitraums bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion aufgrund der Witterungsverhältnisse gemäß Art. 22 Abs. 2 Verordnung (EU) 2018/848 und Art. 2 Verordnung (EU) 2020/2146

Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer Kontrollstelle ein.

Antragsteller

Name des Betriebes: _____

Anschrift: _____

Kontakt (bei Rückfragen): _____

Kontrollnummer: DE-TH-_____

Die vom Ernteausfall betroffenen Grundfutterflächen befinden sich in der Gemeinde / im Landkreis

Grundfutterfläche des Betriebes insgesamt (in ha): _____

Beschreibung der ausgefallenen Grundfütterernte:

Grundfutter	Fläche (ha)	Ertrag Durchschnittsjahr	Ertrag dieses Jahr
Heu			
Grassilage			

Erläuterungen:

Verkäufe von Öko-Grundfutter in diesem und im letzten Jahr (Art und Menge):

Betroffene Tiere (Art und Anzahl):

Bedarf an Grundfutter für diese Tiere bis Mai nächsten Jahres:

	Gesamtbedarf	Aktuell vorhandener Vorrat	In diesem Jahr noch erwartete Ernte	Geplanter Zukauf von Öko-Betrieben
Heu				
Grassilage				

WICHTIG: Dokumentation der Bemühungen, den Ernteausschlag durch Zukauf von ökologischem Grundfutter auszugleichen, ist als Anlage beizulegen. Ein Umkreis von 80 km um den Betriebsstandort wird als zumutbar erachtet.

- **mind. 3 abgelehnte Anfragen an ökologisch zertifizierte Landwirtschaftsbetriebe, eine formlose Bestätigung bspw. E-Mailverkehr der angefragten Betriebe reicht aus**
- **Ausdruck oder Screenshot der ergebnislosen 80 km Umkreissuche unter Biowarenbörse.de mit aktuellem Datum**

Ich beantrage eine Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Grundfutter

Art und Menge: _____

im Zeitraum¹ vom _____ bis _____.

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrags kostenpflichtig ist.

Datum, Unterschrift _____

Erklärung der Kontrollstelle

Wir bestätigen die Plausibilität der in diesem Antrag gemachten Angaben und befürworten die Genehmigung.

Datum, Unterschrift, Stempel

¹ Eine Ausnahmegenehmigung kann für höchstens 12 Monate gewährt werden und gilt nicht länger als notwendig. Die ökologische/biologische Produktion ist unverzüglich fortzusetzen oder wiederaufzunehmen, wie sie vor der Anwendung dieser Ausnahmen ausgeübt wurde sobald der Katastrophenfall nicht mehr gegeben ist.